

RS Vwgh 1996/5/29 93/13/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.1996

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

DurchschnittssatzV abziehbare Repräsentationsaufwendungen 1976;

EStG 1972 §20 Abs1 Z3;

EStG 1988 §20 Abs1 Z3;

Rechtssatz

Der zweite Satz des § 20 Abs 1 Z 3 EStG 1988 erkennt die Abzugsfähigkeit von Repräsentationsaufwendungen oder Repräsentationsausgaben unter bestimmten Voraussetzungen ganz allgemein, nicht nur bei Vorliegen von Ausfuhrumsätzen - anders als § 20 Abs 1 Z 3 EStG 1972 - an. In einer allfälligen V ist nicht die Abzugsfähigkeit von Repräsentationsaufwendungen oder Repräsentationsausgaben für Unternehmen, die Ausfuhrumsätze tätigen, zu normieren, weil sich diese - wie bei allen anderen Unternehmen - aus dem Gesetz selbst ergibt, während die Ermächtigung nach § 20 Abs 1 Z 3 EStG 1972 tatsächlich (vgl "abweichend von der vorstehenden Bestimmung") eine Sonderregelung für solche Unternehmen, welche Ausfuhrumsätze tätigen, enthielt. Es kann daher schon deshalb nicht gefunden werden, daß die V BGBl 1976/350 im Geltungsbereich des EStG 1988, somit bei geänderter Rechtslage noch einen Anwendungsbereich haben könnte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993130007.X03

Im RIS seit

07.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>